

Anlage 6

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme vom _____ (Stand 03-2016).

Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 2 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,30 * L/L_0 + 0,30 * I/I_0 + 0,40) \text{ [€/kW]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP =	neuer Leistungspreis
LP ₀ =	30,82 [Basiswert Leistungspreis]
L =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2010 = 100), D, Energieversorgung
L ₀ =	111,95 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der letzten beiden Quartalswerte des Jahres 2014 sowie der ersten beiden Quartalswerte des Jahres 2015)
I =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2010 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I ₀ =	104,02 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2010=100])

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,4 * EG/EG_0 + 0,6 * BG/BG_0) + 0,2 * FW/FW_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP =	neuer Arbeitspreis
AP ₀ =	7,02 [Basiswert Arbeitspreis]
EG =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2010 = 100), Lfd.-Nr. 628, Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe
EG ₀ =	113,35 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2010=100])
BG =	Biomethanindex zur Abbildung der Preissteigerung des Biomethanbezugsvertrages der SWG
BG =	100 (Biomethanindex zum 1.10.2015)
FW =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland unter Fachserie 17, Reihe 7, Index für Zentralheizung, Fernwärme u.a., SEA-VPI-Nr. 0455, (2010 = 100),
FW ₀ =	113,90 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Verbraucherpreisindex (FW) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2010=100])

In der Formel stellen die Faktoren „EG“ und „BG“ das Kostenelement sowie der Faktor „FW“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Arbeitspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

5. Eine **Änderung des Leistungspreises** gemäß Ziffer 2 tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.10.: das arithmetische Mittel der letzten beiden Quartalswerte des vorhergehenden Jahres sowie der ersten beiden Quartalswerte des laufenden Jahres)
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.10.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres)

6. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 3 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Verbraucherpreisindex (FW) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- für den Faktor BG werden jeweils folgende Werte zugrunde gelegt:

Jahr	Wert
2015	100,00
2016 – 2018	101,15
2019 – 2028	109,82
2029 – 2033	110,10

7. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2010=100“ auf „2015=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , EG_0 , FW_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes mit Hilfe des jeweiligen Verkettungsfaktors entsprechend angepasst.

8. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

9. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

10. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

11. SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 5 und die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB mitteilen.

Geesthacht, den _____

Geesthacht, den _____

.....
(SWG)

.....
(Kunde)